Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 38.

(Nr. 12142.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 29. April 1921.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Verbindung mit Artikel 82 der Verfassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) wird abgeändert wie folgt:

1. Der Gebührentarif wird durch den anliegenden Tarif ersetzt.
2. § 54 erhält folgende Fassung:

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf Gebühren begründet, sobald der Vollziehungsbeamte die Ausführung des entsprechenden Auftrags begonnen hat. Die Gebühr für die Pfändung körperlicher Sachen wird auch dann erhoben, wenn bereits gepfändete Sachen im Anschluß gepfändet werden, ebenso, wenn eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder ein Überschuß über die Kosten nicht zu erwarten ist.

c) Die Gebühren müssen, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu verteilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen.

Zu den Auslagen gehören u. a.:

1. Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch die Einrückung in öffentliche Blätter, entstehen. Hierzu gehören auch die Schreibgebühren für zum Aushang bestimmte Schriftstücke, dagegen nicht die durch öffentliche Bekanntmachung der Mahnung entstehenden Auslagen;
3. die Entschädigung der zum Öffnen der Türen und Behältnisse zugezogenen Personen, die Kosten der Beförderung gepfändeter Sachen, der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
4. die Gerichtsgebühren.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1921.

Bei Verteilung der Transportkosten und anderer baren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Wert, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen. Der Vollstreckungsschuldner muß die entstandenen Auslagen auch dann ersetzen, wenn er nach Erlaß der Vollstreckungsanordnung die Schuld ganz oder teilweise bezahlt.

e) Neben den Gebühren findet der Ansatz von Reise- und Zehrungskosten für den Vollziehungsbeamten nicht statt.

f) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf die Gebühr einschließlich der Teuerungszuschläge nicht übersteigen, die auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 20. Mai 1898 in ihrer jeweils geltenden Fassung in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gewährt werden kann.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten kommen auch für andere mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragte Beamte in Ansatz.

h) Die Gebühren für die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung und für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten stehen nicht dem Vollziehungsbeamten, sondern der Kasse der Vollstreckungsbehörde zu.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendigten kostenpflichtigen Maßregeln im Mahn- und Beitreibungsverfahren.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieser Verordnug erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Berlin, den 29. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Gebührentarif	I bis 50 Mark Mark	II mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschließlich Mark	III mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschließlich Mark	IV mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschließlich Mark	V für jede weiteren angefangenen 1000 Mark mehr Mark	VI Höchstsatz Mark
1. Für die Mahnung*) .... Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte, erfolgt sie durch öffentliche Bekanntmachung, so wird ein Fünftel der Gebühren entrichtet. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald dem Vollziehungsbeamten ein schriftlicher Auftrag zur Mahnung erteilt, eine schriftliche Mahnung zur Post aufgegeben worden oder die Bekanntmachung der öffentlichen Mahnung erfolgt ist.	1,00	2,00	3,00	4,00	3,00	—

*) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet.

Gebührentarif	I	II	III	IV	V	VI
	bis 50 Mark	mehr als 50 Mark bis 200 Mark einschließlich	mehr als 200 Mark bis 500 Mark einschließlich	mehr als 500 Mark bis 1000 Mark einschließlich	für jede weiteren angefangenen 1000 Mark mehr	Höchstsatz
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	2,00	3,00	4,00	6,00	5,00	—
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 13), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,50	1,00	1,50	2,00	1,00	10,00
4. Für die Versteigerung sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	2,00	3,00	5,00	7,00	6,00	—
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 27 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						
Pfändungs- und Versteigerungskosten im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 2 Abs. 2 und zu Nr. 4 Abs. 2 dürfen nur dann gefordert werden, wenn der Vollziehungsbeamte behufs Vornahme der Pfändung oder Versteigerung sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn der Auftrag schon vorher durch Leistung an den Vollziehungsbeamten erledigt worden ist.						
5. Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten	1,00	2,00	3,00	5,00	5,00	—
Bei mehrfacher Pfändung wegen derselben Grundforderung kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.						
Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Pfändung verfügt ist.						
6. Für jede Abschrift einer Niederschrift	1,00	1,50	2,00	3,00	1,00	5,00
Umfaßt die Abschrift mehr als 2 Seiten, so ist neben dieser Gebühr für jede weitere Seite eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten.						
7. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung durch den Vollziehungsbeamten, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	0,50	1,00	1,50	2,00	1,00	10,00
Erfolgt die Zustellung durch die Post oder durch Aufgabe zur Post, so wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.						

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 9. August 1920, betreffend die Genehmigung des XI. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter

der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 37 S. 448, ausgegeben am 18. September 1920,
der Regierung in Frankfurt a. d. Oder Nr. 39 S. 243, ausgegeben am 2. Oktober 1920,
der Regierung in Magdeburg Nr. 35 S. 262, ausgegeben am 4. September 1920,
der Regierung in Stettin Nr. 35 S. 273, ausgegeben am 28. August 1920,
der Regierung in Köslin Nr. 34 S. 165, ausgegeben am 21. August 1920,
der Regierung in Liegnitz Nr. 2 S. 10, ausgegeben am 8. Januar 1921,
der Regierung in Marienwerder Nr. 35 S. 257, ausgegeben am 28. August 1920, und
der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 41 S. 186, ausgegeben am 16. Oktober 1920;

2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 31. August 1920, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts in der Sitzung vom 28. Mai 1920 beschlossenen Änderungen der statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts, durch die Amtsblätter

der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 39 S. 464, ausgegeben am 2. Oktober 1920,
der Regierung in Frankfurt a. d. Oder Nr. 39 S. 244, ausgegeben am 2. Oktober 1920,
der Regierung in Magdeburg Nr. 39 S. 306, ausgegeben am 2. Oktober 1920,
der Regierung in Stettin Nr. 39 S. 303, ausgegeben am 25. September 1920,
der Regierung in Köslin Nr. 39 S. 194, ausgegeben am 25. September 1920,
der Regierung in Liegnitz Nr. 39 S. 331, ausgegeben am 25. September 1920,
der Regierung in Marienwerder Nr. 39 S. 278, ausgegeben am 25. September 1920, und
der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 40 S. 177, ausgegeben am 9. Oktober 1920;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrizitätswerke Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau von Hochspannungsleitungen vom Umspannwerk bei Állnitz-Förderstedt, Kreis Calbe, bis zur anhaltischen Grenze an der Straße Neugattersleben—Ilberstedt und vom Kraftwerk Groß Kayna bis zu einem in der Gegend von Amsdorf zu errichtenden Umspannwerke, durch die Amtsblätter

der Regierung in Magdeburg Nr. 17 S. 146, ausgegeben am 23. April 1921, und
der Regierung in Merseburg Nr. 19 S. 117, ausgegeben am 7. Mai 1921;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Montanwachsgesellschaft Heimann & Co. in Halle a. S. zur Aufschließung der ihr gehörigen Zembschener Braunkohlenablagerungen (Zembschener Kohlenwerk), durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 21 S. 127, ausgegeben am 21. Mai 1921;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigte Kohlen-Aktiengesellschaft in Dresden (Beunaer Kohlenwerke in Oberbeuna, Kreis Merseburg) zur Erweiterung ihres Braunkohlentagebaues bei Ober- und Niederbeuna und zur Anlegung einer Abraumhalde, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 21 S. 128, ausgegeben am 21. Mai 1921;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Mai 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Gute Hoffnung in Groß Kayna im Kreise Weißenfels zur Erweiterung ihres Braunkohlentagebaues bei Roßbach, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 22 S. 135, ausgegeben am 28. Mai 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.